

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen für den Verleih von Sportequipment und Geräten

(Stand Dezember 2023)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Verträge in Hinblick auf den Verleih von Sportequipment und sonstigen Sportgeräten (nachfolgend „**Sportequipment**“), die eine Hotelbetriebsgesellschaft eines von der Falkensteiner Michaeler Tourism Group betriebenen oder gemanagten Hotels (nachfolgend „**Hotelbetriebsgesellschaft**“) mit Kunden, die Gäste des Hotels sein können oder auch Dritte (nachfolgend „**Kunden**“), abschließt.
- 1.2. Diese AGB gelten auch, wenn der Kunde für eine dritte Person (z.B. Kinder oder Ehepartner) den Vertrag abschließt.

2. Online-Reservierungen mittels elektronischer Buchungsplattform (insofern Verfügbar)

- 2.1. Die Nutzung der Plattform ist ausschließlich mit Registrierung und der damit verbundenen Bekanntgabe von personenbezogenen Daten möglich.
- 2.2. Der Kunde hat auf der Plattform die Möglichkeit, Sportequipment einer bestimmten Produktkategorie, jedoch nicht einer besonderen Spezifikation oder Marke, für den nachfolgenden Verleih vor Ort von der zuständigen Hotelbetriebsgesellschaft bereit stellen zu lassen.

3. Allgemeine Reservierungs-, Verleih- und Nutzungsbedingungen

3.1. Reservierungsbedingungen

- 3.1.1. Die Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt, die Reservierungsanfrage eines Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 3.1.2. Eine bestätigte Reservierung ist sowohl für die Hotelbetriebsgesellschaft als auch für den Kunden verbindlich.

3.2. Verleih- und Nutzungsbedingungen

- 3.2.1. Die Benutzung des Sportequipment sowie die Teilnahme an allen angebotenen Aktivitäten geschehen ausschließlich und uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Kunden.
- 3.2.2. Anweisungen der Hotelbetriebsgesellschaft in Hinblick auf die Benutzung von Sportequipment ist ausnahmslos Folge zu leisten. Für Schäden am Sportequipment, die im Rahmen der Nutzung durch den Kunden durch unsachgemäße oder weisungswidrige Benutzung entstehen, ist der Kunde verantwortlich und hat die Betriebsgesellschaft diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 3.2.3. Die Benutzung des Sportequipments ist Personen nicht gestattet, die an körperlichen Gebrechen leiden, welche die sachgemäße Benutzung beeinträchtigen würden, oder unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehen.
- 3.2.4. Für den Verleih von Sportequipment ist die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Kreditkarte erforderlich. Der Hotelbetriebsgesellschaft ist berechtigt, eine Sicherstellung in Form der Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises und/oder einer Kautions zu verlangen.
- 3.2.5. Der Verleih erfolgt gemäß der in der Hotelbetriebsgesellschaft aufliegenden Preisliste, in welcher die Mietentgelte angeführt sind oder gemäß der von der Hotelbetriebsgesellschaft sonst dem Kunden kommunizierten Verleihentgelte.
- 3.2.6. Der Kunde ist verpflichtet, das Sportequipment rechtzeitig an der Ausgabestation der Hotelbetriebsgesellschaft zurückzugeben. Unterbleibt eine fristgerechte Rückgabe, ist die Hotelbetriebsgesellschaft berechtigt, für jeden die Verleihdauer überschreitenden Tag das tägliche Mietentgelt in Rechnung zu stellen und/oder die Herausgabe des Mietgegenstands zu fordern.

- 3.2.7. Das Mietentgelt ist für die vorab vereinbarte Mietdauer zu entrichten, unabhängig von äußeren Einflüssen, Witterungen oder dem aufrechten Betrieb der für die Nutzung des Sportequipments erforderlichen Anlagen (z.B. Radwege, Trails, Liftanlagen, Pisten, etc.).
- 3.2.8. Aufgrund der Individualisierung und notwendigen personenbezogenen Voreinstellung von Sportequipment (z.B. Skibindungs-, Bike-Einstellung) ist es ausschließlich dem Kunden gestattet, es sei denn, es wurde der Vertrag ausdrücklich zwecks Nutzung durch einen Angehörigen (z.B.: Kinder, Ehepartner) geschlossen, das Sportequipment zu benützen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Kunde für alle daraus resultierenden Schäden. Für Dritte übernimmt die Hotelbetriebsgesellschaft keinerlei Haftung
- 3.2.9. Das Sportequipment wird von der Hotelbetriebsgesellschaft an die vom Kunden bekannt gegebenen Informationen betreffend körperliche Eigenschaften und sportliche Fähigkeiten nach allgemeinen Erfahrungswerten und Anweisungen durch den Hersteller angepasst.
- 3.2.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Hotelbetriebsgesellschaft über eine Beschädigung, einen Verlust oder einen Diebstahl des Sportequipments unverzüglich zu informieren und die Kosten für die Wiederbeschaffung unverzüglich nach Aufforderung zu ersetzen. Das Sportequipment ist grundsätzlich nicht gegen Diebstahl oder sonstige Schäden versichert.
- 3.2.11. Sollte es für bestimmtes Sportequipment ausnahmsweise eine Versicherung geben, wird der Umfang von dieser dem Kunden mitgeteilt. Sofern eine Versicherungsdeckung besteht, wird dem Kunden der verursachte Schaden nicht in Rechnung gestellt. Bei Abschluss einer Versicherung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle zur Durchsetzung der Ansprüche der Hotelbetriebsgesellschaft gegenüber dem Versicherer erforderlichen Maßnahmen zu setzen. Davon umfasst sind nicht nur, aber auch die Erstattung einer polizeilichen Anzeige oder die Bekanntgabe eines allfälligen Schadenverursachers.
- 3.2.12. Sofern ein Kunde nach Reservierung infolge Krankheit oder Unfall außer Stande ist, das Sportequipment zu nutzen, entfällt ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Rückgabe des Sportequipments die Pflicht zur Bezahlung des Mietentgelts. Der Kunde hat die mangelnde Nutzungsmöglichkeit durch Übermittlung eines von einem inländischen Arzt oder einer inländischen Krankenanstalt ausgestellten Attests nachzuweisen.
- 3.2.13. Bei vorzeitiger Rückgabe des Sportequipments erhält der Kunde keine Geldrückerstattung.
- 3.2.14. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Rückgabe des Sportequipments in dem Zustand, in welchem er es übernommen hat, verantwortlich. Allfällige Schäden am Sportequipment hat er zu ersetzen, wobei es im Ermessen der Hotelbetriebsgesellschaft ist, das Sportequipment reparieren zu lassen oder durch ein neues zu ersetzen.
- 3.2.15. Der Tausch des Sportequipments während der Mietdauer gegen ein gleichwertiges Sportequipment ist jederzeit möglich. Ein Tausch gegen ein Sportequipment einer höheren Kategorie ist gegen Aufpreis möglich.

4. Ski/Snowboards samt Zubehör

Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich für den Verleih von Ski/Snowboards samt Zubehör.

- 4.1. Skischuhe werden an die Skibindung angepasst; beide Mietgegenstände entsprechen den sicherheitstechnischen Vorgaben der ISO-Norm 13993. Eine gesonderte sicherheitstechnische Überprüfung wird nicht vorgenommen. Entspricht ein mitgebrachter Kundenschuh nicht den Voraussetzungen der ISO 5355 Norm, wird dieser nicht akzeptiert.
- 4.2. Je nach Verfügbarkeit wird pro Hotelbetriebsgesellschaft die Skibindung manuell anhand der angegebenen Daten vom Mieter (Gewicht etc.) nach ISO-Zahl eingestellt oder eine gesonderte elektronische Bindungsprüfung gemäß ISO-Norm 11088 durchgeführt. Ein Rechtsanspruch auf eine elektronische Bindungsprüfung besteht nicht.
- 4.3. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass er in Italien ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet ist, beim Skifahren eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dasselbe gilt für alle weiteren Länder, in denen die Falkensteiner Michaeler Tourism Group eine Hotelbetriebsgesellschaft betreibt und wo eine solche Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Fahrräder/E-Bikes/Scooter/Segways

Folgende Bestimmungen gelten zusätzlich für den Verleih von Fahrrädern/E-Bikes/Scooter/Segways.

- 5.1. Beim Betrieb von Fahrrädern/E-Bikes/Scooter/Segways ist zu beachten, dass diese als Fahrrad im Sinne der StVO gelten und dementsprechend die vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten sind. Insbesondere ist das Tragen eines Helmes empfohlen bzw. nach gesetzlicher Lage allenfalls verpflichtend. Mit der Unterzeichnung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt er/sie sich mit diesen vertraut und entbindet die Hotelbetriebsgesellschaft von jeglicher administrativen, zivilen und strafrechtlichen Verantwortung.
- 5.2. Die Benutzung von Fahrrädern/E-Bikes/Scooter/Segways erfolgt auf eigene Verantwortung und Risiko. Der Kunde trägt die zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die durch ihn verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Etwaige Verkehrsstrafen werden dem Kunden zur Erledigung und Zahlung weitergeleitet.
- 5.3. Zur Vermeidung von Diebstahl ist der Sportequipment an festen Gegenständen anzubringen. Ein Fahrradschloss wird durch die Hotelbetriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6. Mietentgelt und Zahlungsmodalitäten

- 6.1. Das Mietentgelt ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen, sofern es dem Kunden nicht gesondert von der Hotelbetriebsgesellschaft mitgeteilt wird.
- 6.2. Sofern der Kunde Hotelgast einer Hotelbetriebsgesellschaft ist, wird das Mietentgelt auf die Zimmerrechnung geschrieben. Dieses muss bei Verlassen des Hotels bezahlt werden.
- 6.3. Ein Kunde, der nicht Hotelgast einer Hotelbetriebsgesellschaft ist, muss das Mietentgelt vor der Aushändigung des Sportequipment begleichen.

7. Haftung der Hotelbetriebsgesellschaft

- 7.1. Im Fall einer durch die Hotelbetriebsgesellschaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet diese nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.2. In allen anderen Fällen (z.B. vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung) haftet die Hotelbetriebsgesellschaft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 8.1. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Hotelbetriebsgesellschaft gelegen ist.
- 8.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts (insbesondere IPRG und EVÜ) sowie des UN-Kaufrecht.
- 8.3. Wurde der Vertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, geschlossen, können Klagen gegen den Verbraucher ausschließlich am Wohnsitz, am gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Beschäftigungsort des Verbrauchers eingebracht werden.
- 8.4. Wurde der Vertrag mit einem Vertragspartner, der Verbraucher ist und seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme Österreichs), Island, Norwegen oder der Schweiz, hat, ist das für den Wohnsitz des Verbrauchers für Klagen gegen den Verbraucher örtlich und sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

9. Datenschutz

- 9.1. Die Hotelbetriebsgesellschaft hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung ein. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben, genutzt und weitergegeben, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder der Kunde einwilligt.

- 9.2. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, den Verarbeitungsvorgängen sowie Betroffenenrechten können den Datenschutzerklärung der FMTG Services GmbH – welche auch für die Hotelbetriebsgesellschaft gilt - entnommen werden. Diese sind unter <https://www.falkesteiner.com/datenschutz> abrufbar.